

Reglement über die Jugendmusikförderung

vom 22. April 2021

Die Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 25 Absatz 1 lit. d) und g) der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt die Förderung der Jugendmusik. Damit wird die kulturelle Vielfalt und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung der Jugend der Stadt Solothurn gefördert.

§ 2

Anspruchsberechtigung ¹Anspruch auf Beiträge nach diesem Reglement haben Vereine mit Sitz und grundsätzlich mit Musiktätigkeit in Solothurn.

²Jugendliche haben selber keinen Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen, sondern nur Vereine, welche junge Musizierende integrieren und über ein Förderungskonzept gemäss J+M verfügen.

³Vereine, die kein Konzept nach J+M aufweisen, können nach Vorlage eines vergleichbaren Konzepts Beiträge nach diesem Reglement beantragen. Das Stadtpräsidium entscheidet in diesen Fällen über die Anspruchsberechtigung anhand der eingereichten Unterlagen.

§ 3

Beitragsgesuche ¹Gesuche um Beiträge nach diesem Reglement sind beim Stadtpräsidium einzureichen.

²Das Gesuch ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der für J+M verantwortlichen Person des Vereins zu unterzeichnen.

§ 4

Beitragsbehandlung Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident entscheidet mittels Verfügung über die Auszahlung von Beiträgen nach diesem Reglement.

§ 5

Haftung Die Vereine und ihre Organe haften der Stadt Solothurn gegenüber für die rechtmässige Geltendmachung der Beiträge und deren vorschriftsgemässe Verwendung. Die Stadt Solothurn behält sich ein Rückforderungsrecht für den Fall der Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements vor.

§ 6

Rechtsmittel ¹Gegen Verfügungen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sowie der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters kann innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der Beschwerdekommision schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

²Der Entscheid der Beschwerdekommision kann innert 10 Tagen an den Regierungsrat des Kantons Solothurn weitergezogen werden.

B. Jugendmusikförderung

§ 7

Jährliche Beiträge ¹Einem Verein nach § 2 Abs. 1 können jährliche Beiträge pro jugendliches Mitglied bis zum 20. Altersjahr, das Wohnsitz in Solothurn hat, ausgerichtet werden.

²Die Gemeinderatskommission setzt die Beitragsansätze jährlich im Rahmen der Budgetberatungen fest.

³Gesuche für jährliche Beiträge sind jeweils bis spätestens Ende April des laufenden Jahres einzureichen.

⁴Den Gesuchen ist eine Adressliste der Jugendlichen beizulegen.

§ 8

Ergänzungs-Beiträge
für J+M-Kurse

¹Einem Verein nach § 2 Abs. 1 wird ein Beitrag von 75 % des Beitrages, den der Verein aufgrund eines abgerechneten J+M-Kurses vom Bundesamt für Kultur (BAK) erhält, ausgerichtet.

²Gesuche für Ergänzungs-Beiträge für J+M-Kurse sind bis spätestens ein Jahr nach Erhalt der definitiven J+M-Kurs-Abrechnung des BAK einzureichen.

³Den Gesuchen ist die definitive J+M-Kurs-Abrechnung des BAK beizulegen. Auf allfällige Akontozahlungen des BAK werden noch keine Beiträge ausgerichtet.

§ 9

Einmalige Beiträge

¹Einem Verein nach § 2 Abs. 1 kann pro Jahr ein einmaliger Beitrag für ausserordentliche Aufwendungen wie z.B. Konzerte, Kurse etc. ausgerichtet werden.

²Gesuche für einmalige Beiträge sind rechtzeitig vor dem Anlass einzureichen.

³Gesuchen für einmalige Beiträge ist eine kurze Beschreibung des Verwendungszwecks beizulegen.

§ 10

Verwendung der Beiträge Die Beiträge sollen der Jugendförderung im Verein zugutekommen. Die Beiträge der Gemeinde sind von den Vereinen bei der Beitragsfestsetzung für die Jugendlichen (Mitgliederbeiträge) entsprechend zu berücksichtigen.

C. Schlussbestimmungen

§ 11

Übergangsbestimmung Bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits eingereichte aber noch nicht rechtskräftig entschiedene Gesuche für Beiträge oder bereits ausbezahlte Unterstützungsbeiträge werden an die nach diesem Reglement zu bezahlenden Beiträge angerechnet.

§ 12

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeinderatskommission am 22. April 2021.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll